

§3

Unterstützung der Wirtschaftsräte der Bezirke durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates unterstützen die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke bei der Organisation der Generalinventur der Grundmittel gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 in den bezirksgeleiteten Betrieben (z. B. bei der Bestimmung der Inventarobjekte und Klassifizierung der Grundmittel, der Anwendung der Kataloge zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel).

§4

Unterstützung der Betriebe durch die staatlichen Gesellschafter

(1) Die staatlichen Gesellschafter oder von diesen beauftragte volkseigene Betriebe unterstützen die Leiter der Betriebe bei der Generalinventur der Grundmittel (z. B. durch Vermittlung ihrer Erfahrungen bei der Generalinventur und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel).

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Bezirksbaudirektoren, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Leiter der übrigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke beauftragen in Übereinstimmung mit den DIB-Bezirksfilialen und den Komplementären der Betriebe geeignete volkseigene Betriebe mit der Unterstützung der Betriebe bei der Generalinventur der Grundmittel.

§5

Reihenfolge der zweigleichen Generalinventur der Grundmittel

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke legt im Einvernehmen mit den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Leitern der Abteilungen örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke fest, in welcher Reihenfolge die Generalinventur der Grundmittel in den einzelnen Industriezweigen und der örtlichen Versorgungswirtschaft durchgeführt wird.

(2) Der Minister für Bauwesen und die Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe legen fest, in welchem Zeitraum die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben der Bauwirtschaft und Baumaterialienindustrie sowie in den übrigen Bereichen erfolgt.

§6

Generalinventur der Gebäude und baulichen Anlagen

(1) Die Generalinventur der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt durch Bausachverständige. Soweit die Betriebe nicht über eigene Bausachverständige (Bauingenieure, Bautechniker und Baufacharbeiter) verfügen, organisiert die zuständige DIB-Bezirksfiliale den Einsatz der Bausachverständigen.

(2) Die Bezirksbaudirektoren benennen aus den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Einrichtungen Bausachverständige zur Vermittlung durch die DIB-Bezirksfilialen.

§7

Kontrolle der Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel

(1) Nach Abschluß der Generalinventur der Grundmittel sind die Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel von den Betrieben zu den gemäß § 5 von den wirtschaftsleitenden Organen festgelegten Terminen an die Wirtschaftsräte der Bezirke, Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Bezirksbauämter, die Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. die übrigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke einzureichen.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Bezirksbauämter, die Bezirkslandwirtschaftsräte, die übrigen Fachabteilungen und die zuständigen Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke kontrollieren die Vollständigkeit und die Qualität der eingereichten Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organe überwachen die maschinelle Aufbereitung der Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel.

§8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1965.

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission für die
Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f

**Anordnung Nr. 3*
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Baumaterialien ab 1963.**

Vom 30. Januar 1965

§1

(1) Die in der Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBl. III S. 309) aufgeführten Beschränkungen für das Streckengeschäft werden aufgehoben.

(2) Alle damit im Zusammenhang stehenden Regelungen für die Versorgungsbetriebe werden durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Handelsbetriebe — Baumaterialien — (WH) veranlaßt.

(3) Die jeweils gültigen preisrechtlichen Bestimmungen für das Streckengeschäft sind entsprechend anzuwenden.

§2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1965

**Der Minister für Bauwesen
J u n k e r**

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1964 Nr. 42 S. 413)